

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Bedingungen gelten für die Überlassung von Konferenz und Banketträumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.

Sie gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen und Flächen in mit dem Haus verbundenen Veranstaltungsbereichen.

Vertragspartner sind der Veranstalter und das Hotel. Ist der Besteller nicht der Veranstalter, so kann das Hotel vom Besteller eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen.

Das Hotel behält sich vor, bei größeren Aufträgen eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des voraussichtlichen Auftragswertes zu verlangen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten wie folgt:

1. Die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der Bestätigung durch das Hotel für dieses sowie für den Veranstalter bindend. Die Überlassung von Räumen, Vitrinen und Flächen begründet ein Mietverhältnis.

Auftraggeber, die nicht gleichzeitig Veranstalter sind, haften mit diesem als Gesamtschuldner für die Erfüllung aller Vereinbarung.

Unter – der Weitervermietung von Räumen, Vitrinen oder Flächen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Hotels.

Fotografieren auf dem Schlossgelände ist nur gegen eine Gebühr von 30,00 € und schriftlicher Genehmigung durch das Hotel gestattet. Das Geld wird für die Erhaltung des Schlossgeländes verwendet. Für Gäste des Hauses entfällt diese Gebühr.

Pfandrecht: An alle vom Auftraggeber eingebrachten Sachen jeder Art ist hinsichtlich unserer sämtlichen Vorderrungen mit der Einbringung ein Pfandrecht bestellt.

2. Zahlungen: Die Rechnung des Hotels sind sofort ohne Abzug zahlbar. Bei Bankettveranstaltungen wird eine Vorauszahlung des Menü- bzw. Büffetpreises bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter geleistet. Ist keine Zahlung verzeichnet sehen wir die Veranstaltung als storniert an. In diesem Falle treten die in Punkt 4 handelsüblichen Stornokosten in Kraft.

Die Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluß gehen zu Lasten des Veranstalters.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich das Hotel das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

3. Die entgeltliche Anzahl der Teilnehmer: Der Veranstalter muss dem Hotel die entgeltliche Zahl der Teilnehmer spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.

Abweichungen von der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der als entgeltlich gemeldeten Zahl werden bis zu maximal 10 % berücksichtigt und der Abrechnung zugrunde gelegt, darüber hinausgehende Abweichungen nach unten können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Veranstalters. Wir empfehlen, bei größeren Veranstaltungen für den Empfang bzw. das vorgesehene Essen telefonisch bzw. schriftliche Zusage der eingeladenen Gäste einzuholen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

4. Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass das Hotel dies zu verantworten hat, so behält sich das Hotel den Anspruch auf Zahlung der Bereitstellungskosten.

Stornobedingungen für Zimmer, Tagungen, private Veranstaltungen: Diese treten in Kraft, falls nicht anderweitig vermietet werden kann. Es gilt jeweils der Zimmerpreis, Tagungspauschale oder Menüpreis:

30. bis 10. Tage 25%

9. bis 3. Tage 50%

2. bis 1. Tag 80%

Anreise /Veranstaltungstag 100%

5. Bei Veranstaltungen die über Mitternacht hinausgehen, kann das Hotel das Bedienungsgeld aufgrund Einzelnachweises abrechnen, soweit das vereinbarte Entgelt nicht eine Zeitdauer über Mitternacht hinaus berücksichtigt.

6. Eingebrachte Gegenstände: Für Verlust oder Beschädigung übernimmt das Hotel keine Haftung. Sollen diese gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung versichert werden, so hat der Veranstalter die Versicherung selbst zu besorgen.

7. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat.

Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht, im Zweifelsfall kann das Hotel die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

8. Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters, der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtung frei.

9. Das Mitbringen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht gestattet. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in diesem Falle wird ein Service bzw. Korkgeld berechnet.

10. Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hotels. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen des Hotels dadurch beeinträchtigt, so hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen, in diesem Falle gilt Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Zahlung der Miete und einer Vergütung) entsprechend.

11. Hat das Hotel begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, kann es die Veranstaltung absagen.

12. Erfüllungsort ist Neckarwestheim und Gerichtsstand ist Heilbronn.

13. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Ihr möglichst nahekommenden Bestimmung.

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenreden müssen schriftlich festgelegt werden.